



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, wird festgestellt, dass der Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt (ZVR-Zahl 1739571508) die Bestimmung des § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass er jedenfalls im Zeitraum von 16.03.2022 bis 28.11.2022 ein Fensterprogramm im Sinne des § 2 Z 15 AMD-G im Rahmen des auf den RTV Regionalfernsehen e.U. zur Verbreitung auf der Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ zugelassenen Programms „RTV“ von Montag bis Freitag im Umfang von dreimal je 30 Minuten und Samstag und Sonntag im Umfang von je 90 Minuten ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine Zulassung zu verfügen.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um eine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Im Rahmen eines an den RTV-Regionalfernsehen e.U. (in der Folge: RTV) gerichteten Auskunftersuchens in einem bei der KommAustria anhängigen Parallelverfahren nahm dieser mit Schreiben vom 22.09.2022 Stellung und führte im Wesentlichen aus, mit dem Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt (im Folgenden: Verein) eine Vereinbarung abgeschlossen zu haben. Aufgrund dieser sende der Verein seit Anfang des Jahres 2022 Programmfenster im Umfang von täglich dreimal 30 Minuten innerhalb des Programms von RTV. Darüber hinaus legte RTV dar, dass die redaktionelle Verantwortung für die Inhalte der Programmfenster beim Verein liege.

Unter Vorhalt der Stellungnahme von RTV vom 22.09.2022 wurde der Verein mit Schreiben der KommAustria vom 17.10.2022 aufgefordert, Angaben zu Dauer und Umfang der im Rahmen des

Programms „RTV“ verbreiteten Inhalte unter dem Namen „AUF1TV“ zu machen und darzulegen, ob die mit RTV getroffene Vereinbarung ein Fensterprogramm unter der Verantwortung des Vereins umfasse oder ob es sich dabei um eine Programmmulieferung an RTV handle. Das Schreiben der KommAustria wurde dem Verein durch Hinterlegung am 25.10.2022 zugestellt.

Mit Schreiben vom 16.11.2022, zugestellt am 23.11.2022, leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren aufgrund des Verdachts, dass der Verein seit Anfang des Jahres 2022 digital-terrestrisches Fernsehen veranstaltet, ohne dafür über eine Zulassung zu verfügen, ein und forderte den Verein zur Stellungnahme auf.

Mit Schreiben vom 25.11.2022 beantragte der Verein eine Fristerstreckung und ersuchte um neuerliche Zustellung des Schreibens der KommAustria vom 17.10.2022.

Mit Schreiben der KommAustria vom 28.11.2022 wurde dem Verein die Stellungnahmefrist antragsgemäß um zwei Wochen erstreckt sowie das Schreiben der KommAustria vom 17.10.2022 neuerlich übermittelt.

Am 12.12.2022 nahm der Verein wie folgt Stellung: Eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verein und RTV sei nicht getroffen worden, weshalb eine Urkunde nicht vorgelegt werden könne. Richtig sei, dass der Verein audiovisuelle Medieninhalte herstelle. Diese Medieninhalte würden unter [www.auf1.tv](http://www.auf1.tv) zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten, diesbezüglich bestehe auch eine aufrechte Registrierung gemäß § 9 iVm § 2 Z 3 und 4 AMD-G. Richtig sei auch, dass RTV im Jahr 2022 von Montag bis Freitag im Umfang von je 30 Minuten und Samstag und Sonntag je 90 Minuten einige Videos, die vom Verein hergestellt worden seien, im Rahmen ihres Fernsehprogramms „RTV“ ausgestrahlt habe. Grundlage dieser Ausstrahlung von „AUF1TV“-Inhalten sei eine mündliche Vereinbarung zwischen dem Obmann des Vereins, A, und dem Geschäftsinhaber von RTV, B, gewesen. Damit sei RTV auch eine Werknutzungsbewilligung eingeräumt worden, die Inhalte im Rahmen des eigenen Fernsehprogramms zu nutzen. RTV verfüge über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 17.12.2019. Bei Abschluss der mündlichen Vereinbarung zwischen A und B sei die Frage, ob die Ausstrahlung von „AUF1TV“-Inhalten im Rahmen des RTV-Fernsehprogramms auf Basis der Zulassung, die RTV erteilt wurde, unter Umständen nicht erlaubt bzw. die Grenzen der Zulassung des RTV-Fernsehprogramms womöglich überschreiten könnte, zwischen den Vertragsparteien nicht erörtert worden. Eine Verletzung des regulierungsrechtlichen Rahmens sei gar nicht für möglich gehalten worden. Vielmehr sei die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben die unausgesprochene Geschäftsgrundlage gewesen. Bis zur Klärung der Rechtsfrage sei die Ausstrahlung gestoppt worden. Für diese Klärung seien nach Auffassung des Vereins folgende Aspekte zu bedenken: Nicht alle „AUF1TV“-Videos, die produziert worden seien, sondern nur einzelne Teile davon seien in das Fernsehprogramm von RTV übernommen worden. Dies sei durch Einsichtnahme in die Webseite [www.auf1.at](http://www.auf1.at) auch objektiv sehr gut nachzuvollziehen. Die Verantwortung und redaktionelle (Letzt-)Entscheidung, welche (eigen- bzw. fremdproduzierten) Inhalte tatsächlich im Rahmen des RTV-Fernsehprogramms verbreitet wurden (darunter „AUF1TV“-Inhalte), sei weiterhin bei RTV gelegen. Eine Vereinbarung des Inhalts, wonach sich RTV etwa verpflichtet habe, bestimmte „AUF1TV“-Videos ohne Rücksicht auf deren Inhalt (oder etwa „live“) auszustrahlen, habe es nicht gegeben. Nach der Rechtsprechung stelle die Außenwahrnehmung kein Beurteilungskriterium dar. Demnach sei es im Gesamtkontext der Rundfunk- bzw. Fernsehlandschaft nicht weiter unüblich, dass einzelne Sendungen eines Fernsehveranstalters – sei

es von der Vermarktung, sei es vom generellen Auftritt her – besonders hervorgehoben werden. Gleiches gelte hinsichtlich des Einsatzes einzelner Moderatoren nur in bestimmten Sendungen sowie in Bezug auf die Kennzeichnung bestimmter Sendungen mit eigenem Logo. Im Sinne einer Programzulieferung habe der Verein eigene Inhalte zur Verfügung gestellt, die im Rahmen des RTV-Fernsehprogramms unter redaktioneller (Letzt-)Verantwortung von RTV ausgestrahlt worden seien. Der Verein stelle zwar elektronische Inhalte über das Internet bereit, habe aber niemals ein Rundfunkprogramm im Sinne des Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks zusammengestellt und auch niemals ein solches Rundfunkprogramm zur Verfügung gestellt. Außerdem habe die Dauer der zur Verfügung gestellten und ausgestrahlten Inhalte im Sinne des § 2 Z 17 letzter Satz iVm § 2 Z 39 AMD-G den Zeitraum von insgesamt 120 Minuten täglich nicht überschritten. Auf Basis der vorstehenden Erwägungen sei der Verein der Ansicht, dass er aufgrund der Tatsache, dass einzelne „AUF1TV“-Inhalte vereinbarungsgemäß im Programm des Fernsehveranstalters RTV ausgestrahlt worden seien, nicht selbst als Fernsehveranstalter im Sinne des § 2 Z 17 AMD-G eingestuft werden könne.

Am 01.02.2023 führte die KommAustria im Beisein des Vereins eine mündliche Verhandlung durch, in deren Rahmen der Geschäftsinhaber von RTV als Zeuge einvernommen wurde.

Mit Schreiben vom 06.02.2023 übermittelte die KommAustria die Niederschrift des Tonbandprotokolls an den Verein und räumte diesem gemäß § 14 Abs. 7 AVG eine Frist von zwei Wochen zur Erhebung von Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls ein. Darüber hinaus wurde dem Verein nochmals Gelegenheit zur allfälligen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen eingeräumt.

Eine weitere Stellungnahme des Vereins langte nicht ein.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Zum Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt**

Der Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt ist ein im Zentralen Vereinsregister des Bundesministeriums für Inneres zur ZVR-Zahl 1739571508 eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Obmann des Vereins ist der österreichische Staatsbürger A. Obmann-Stellvertreter ist der österreichische Staatsbürger C.

Der Verein betreibt den bei der KommAustria angezeigten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „www.auf1.tv“.

Der Verein verfügt über keine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G.

## **2.2. Zum RTV Regionalfernsehen e.U.**

Der RTV Regionalfernsehen e.U. verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „RTV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 17.12.2019 (Bescheid der KommAustria vom 12.12.2019, KOA 4.415/19-003).

Das Programm „RTV“ ist laut Zulassungsbescheid ein regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Fernsehprogramm, das lokale und regionale Informationen aus weiten Teilen Oberösterreichs insbesondere aus den Bereichen Gesellschaft, Kunst, Kultur, Brauchtum, Wirtschaft, Politik, Sport und Soziales beinhaltet. Das Programm besteht aus einem ca. 90-minütigen Wochenmagazin, das jeweils Mittwoch aktualisiert und eine Woche lang in Rotation ausgestrahlt wird, und einer tagesaktuellen, fünf- bis siebenminütigen Sendung, welche von Montag bis Freitag abwechselnd mit dem Wochenmagazin ausgestrahlt wird. Von Freitag bis Montag werden zusätzlich zur Magazinsendung abwechselnd Talksendungen, Reportagen, Dokumentationen etc. gesendet.

## **2.3. Zur Vereinbarung zwischen RTV und dem Verein**

Anfang des Jahres 2022 fand ein Erstgespräch zwischen dem Geschäftsinhaber von RTV, seinem Sohn D und dem Obmann des Vereins statt. Bei diesem Termin kam es noch zu keiner konkreten Vereinbarung.

Eine mündliche Vereinbarung wurde circa 14 Tage nach diesem Gespräch getroffen, jedoch nie verschriftlicht. Zwischen RTV und dem Verein wurde vereinbart, dass vom Verein zusammenzustellenden Inhalte täglich Montag bis Freitag im Ausmaß von 30 Minuten und am Wochenende im Ausmaß von 90 Minuten an RTV übermittelt werden. Inhaltliche Vorgaben (auch hinsichtlich eines Logos oder eines Abspannes) wurden seitens RTV keine gemacht, die Auswahl der Beiträge sollte ausschließlich beim Verein liegen. Seitens RTV wurden lediglich technisch-gestalterische erforderliche Vorgaben gemacht wie „Übergangspuffer“ am Anfang und am Ende der Sendung. Weiters kamen die Parteien überein, dass die rechtliche Verantwortung, auch gegenüber Behörden, bezüglich der „AUF1TV“-Inhalte beim Verein liegt.

Der technische Ablauf wurde wie folgt vereinbart: „AUF1TV“-Inhalte sollen täglich unmittelbar vor der Sendung (die um 19.30 Uhr ausgestrahlt wurde) vom Verein auf den Server von RTV gespielt und dann automatisiert ins Programm bouquet der ORS comm GmbH & Co KG zur Verbreitung eingespeist werden.

Das vereinbarte Entgelt für die Verbreitung der „AUF1TV“-Inhalte betrug EUR XXX pro Woche, dies schloss auch den Anteil an den Verbreitungskosten von RTV ein, die insgesamt ungefähr EUR XXX pro Woche betragen. Andere nichtentgeltlichen Leistungen wurden nicht vereinbart.

## **2.4. Zum verfahrensgegenständlichen Programm**

Vom Verein hergestellte Inhalte wurden jedenfalls im Zeitraum von 16.03.2022 bis 28.11.2022 von Montag bis Freitag täglich dreimal je 30 Minuten (um 15:30 Uhr, 19:30 Uhr und um 22:30 Uhr) und Samstag und Sonntag je 90 Minuten (um 19:30 Uhr) im Rahmen des auf RTV zur Verbreitung auf

der Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ zugelassenen Programms „RTV“ ausgestrahlt.

Die von Montag bis Freitag unter der Bezeichnung „AUF1 Nachrichten“ ausgestrahlten 30-minütigen Inhalte stellten sich in der Regel folgendermaßen dar:

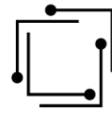
Zunächst gibt die Moderatorin/der Moderator einen Überblick über die in der folgenden Sendung ausgestrahlten Inhalte, wobei im Hintergrund der Text „Nachrichten AUF1“ zu lesen und im rechten oberen Bildschirmrand das Logo „AUF1“ zu sehen ist.

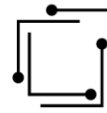


Im Anschluss begrüßt die Moderatorin die Zuseher mit den Worten: „Herzlich willkommen zu den Nachrichten AUF1“ bzw. der Moderator mit: „Herzlich willkommen meine Damen und Herren zu den Nachrichten AUF1“.

Danach erfolgt das Intro zur Sendung, das sich unter anderem aus folgenden Bildern zusammensetzt:







Im Anschluss werden sowohl tagesaktuelle Inhalte (z.B. Coronapandemie, „Asyltsunami“, Ukrainekrieg, Klimakrise, AfD in Deutschland) als auch allgemeine Themen (z.B. was bedeutet Rechtsextremismus, Darstellung von Rhein TV, Gender-Sprachregelung) dargestellt.

Am Ende der Sendung verabschiedet sich die Moderatorin/der Moderator mit den Worten: „Wir sehen uns morgen wieder, hier bei uns bei den Nachrichten AUF1“ und es wird folgender Abspann eingeblendet:



## 2.5. Zum tatsächlichen Ablauf der digital-terrestrischen Ausstrahlung der „AUF1TV“-Inhalte

Die von Montag bis Freitag im Ausmaß von 30 Minuten und am Wochenende im Ausmaß von 90 Minuten im Rahmen des Fernsehprogramms „RTV“ ausgestrahlten „AUF1TV“-Inhalte wurden vom Verein zusammengestellt. Seitens RTV wurden weder inhaltlich-thematische Vorgaben noch solche hinsichtlich eines Logos oder eines Abspannes gemacht. Vorgaben seitens RTV gab es lediglich in technisch-gestalterischer Hinsicht bezüglich der „Übergangspuffer“ am Anfang und am Ende der gesendeten Inhalte.

Die „AUF1TV“-Inhalte wurden täglich unmittelbar vor Ausstrahlung der Sendung (um 19.30 Uhr) vom Verein auf den Server von RTV gespielt und dann automatisiert zur Verbreitung über die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ ohne weiteres Zutun von RTV übermittelt.

RTV kam weder die Möglichkeit zu, die Inhalte vorher zu sichten, zu filtern oder zusammenzustellen. Auch wurden die vom Verein erstellten Inhalte nicht vorab zur Sichtung an RTV übermittelt. Von RTV wurde erst nach Ausstrahlung der betreffenden Inhalte Einsicht in die jeweiligen Sendungen genommen.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich generell auf dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2023 sowie auf die Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Verein und seinen Vertretern ergeben sich aus dem Zentralen Vereinsregister des Bundesministeriums für Inneres.

Die Feststellungen zur Eigenschaft des Vereins als Mediendiensteanbieter, zum Umstand, dass er über keine Zulassung gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G verfügt, zur Zulassung von RTV zur Veranstaltung eines digitalen Fernsehprogramms und dem Inhalt des zugelassenen Programms ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Vereinbarung zwischen RTV und dem Verein zur Ausstrahlung der „AUF1TV“-Inhalte ergeben sich im Wesentlichen aus der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2023. Unstrittig ist insoweit, dass es lediglich eine mündliche Vereinbarung über den Umfang der „AUF1TV“-Inhalte, die über die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ ausgestrahlt wurden, gibt.

Die Feststellungen hinsichtlich des konkreten Inhalts der mündlichen Vereinbarung zwischen dem Verein und RTV gründen auf dem glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen des als Zeugen vernommenen Geschäftsinhabers von RTV in der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2023. Insofern unstrittig sind die Feststellungen zum konkreten Umfang der täglich ausgestrahlten „AUF1TV“-Inhalte und dem Umstand, dass es keine Vorgaben zur Einblendung eines Logos oder Abspannes gab und „Übergangspuffer“ vorzusehen seien.

Die Feststellung, dass die rechtliche Verantwortung für die Ausstrahlung der inkriminierten „AUF1TV“-Inhalte gegenüber Behörden beim Verein liegt, gründet auf den insoweit glaubwürdigen Ausführungen des Zeugen in der mündlichen Verhandlung. Den Ausführungen des Parteienvertreters des Vereins im Rahmen der mündlichen Verhandlung war insofern nicht zu folgen, als dieser vor Einvernahme des Zeugen angab, dass dieser eine unmittelbare Wahrnehmung habe und nicht davon auszugehen sei, dass diesbezüglich eine Diskrepanz zur Auffassung des Vereins bestehe, sodann führte der Parteienvertreter außerdem aus, dass er selbst keine Wahrnehmung dazu habe und kündigte an, dass sich der Verein allenfalls im Nachgang der mündlichen Verhandlung dazu äußern werde. Eine diesbezügliche Stellungnahme des Vereins langte nicht ein. Hinsichtlich der diesbezüglichen Angaben des Zeugen ist außerdem zu berücksichtigen, dass dieser bereits in seiner Stellungnahme vom 12.12.2022 in einem Parallelverfahren (KOA 2.300/22-071) darlegte, dass die inhaltliche Verantwortung für die ausgestrahlten „AUF1TV“-Nachrichten beim Verein lag. Diese Auffassung wiederholte er auch zunächst in der Verhandlung vom 01.02.2023. Bezüglich seiner demgegenüber scheinbar



widersprüchlichen Ausführungen, er habe auch eine eigene Verantwortung, da er als Zeuge geladen und sozusagen rechenschaftspflichtig sei bzw. er hätte eine Programmänderung angezeigt, hätte er von „diesem“ Verfahren gewusst, sind nach Ansicht der KommAustria Ergebnis der mehrfachen, nachdrücklichen Befragung durch den Parteienvertreter des Vereins in der mündlichen Verhandlung, die erkennbar eine bestimmte Antwort des Zeugen nahegelegt hat.

Dem diesbezüglichen Vorbringen des Vereins in der schriftlichen Stellungnahme vom 12.12.2022 bzw. in der mündlichen Verhandlung war hingegen nicht zu folgen, da es auch in sich widersprüchlich und un schlüssig ist: Einerseits wurde vorgebracht, dass es sich bei den beiden Beteiligten, dem Geschäftsinhaber von RTV und dem Obmann des Vereins, nicht um Juristen handle und daher in der Vereinbarung lediglich die (faktische) Aufgabenverteilung zwischen dem Verein und RTV geregelt worden sei. Andererseits wurde argumentiert, dass in der Vereinbarung eine Trennung der rechtlichen Verantwortung vorgenommen worden sei, dies im Hinblick auf urheberrechtliche oder sonstige Ansprüche nach Zivilrecht oder nach dem Mediengesetz, für die der Verein verantwortlich sein sollte und hinsichtlich der rundfunkrechtlichen Verantwortung ganz klar bei RTV liegen sollte, da diese über eine Sendelizenz verfüge. Die Auffächerung der rechtlichen Verantwortung in Hinblick auf Rundfunkinhalte, wie vom Verein dargestellt, erfordert jedoch nach der allgemeinen Lebenserfahrung ein spezielles rechtliches Verständnis, das bei juristischen Laien, wie auch vom Verein selbst angedeutet, nicht ohne Weiteres angenommen werden kann.

Die Feststellungen hinsichtlich der entgeltlichen Leistungen vom Verein an RTV beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen des Zeugen in der mündlichen Verhandlung. Diese wurden vom Verein auch nicht bestritten.

Die Feststellung, dass die Inhalte des Vereins jedenfalls ab dem 16.03.2022 im Rahmen des Programms von RTV ausgestrahlt wurden, ergibt sich aus den in einem Verfahren vor der KommAustria von RTV vorgelegten Aufzeichnungen der „AUF1TV“-Inhalte vom 16.03.2022 (KOA 2.300/22-060).

Die Feststellung, dass die Inhalte des Vereins am 28.11.2022 zum letzten Mal im Rahmen des Programms „RTV“ ausgestrahlt wurden, ergibt sich aus den Akten der KommAustria in einem Parallelverfahren (KOA 2.300/22-071). Diese decken sich wiederum mit den Ausführungen des Vereins im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2023.

Die Feststellungen in welchem konkreten Umfang „AUF1TV“-Inhalte im Rahmen des Programms „RTV“ ausgestrahlt wurden, ergibt sich aus einer von RTV in einem Verfahren vor der KommAustria (KOA 2.300/22-060) vorgelegten Programmübersicht und deckt sich insoweit mit den Ausführungen des Vereins in seiner Stellungnahme vom 12.12.2022 und den Ausführungen des Zeugen in der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2023.

Die konkreten Feststellungen zum Inhalt der im Rahmen des Programms „RTV“ ausgestrahlten Sendungen ergeben sich aus einer Einsichtnahme der KommAustria in die von RTV in einem anderen Verfahren (KOA 2.300/22-060) vor der KommAustria vorgelegten Aufzeichnungen der „AUF1TV“-Inhalte.

Die Feststellungen hinsichtlich des technischen Ablaufs der Ausstrahlung der „AUF1TV“-Inhalte im Rahmen des Programms „RTV“ beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen des Zeugen in der mündlichen Verhandlung. Dieses wurde vom Verein auch nicht bestritten und erfolgte auch keine

anderslautende Stellungnahme in der Frist, die der Partei bei Übermittlung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung zu einer – so aus ihrer Sicht erforderlich – weiteren Klärung des Sachverhalts seitens der KommAustria im Nachgang eigens eingeräumt wurde.

Die Feststellung, dass RTV erst im Nachhinein Kenntnis von den „AUF1TV“-Inhalten nehmen konnte, beruht auf dem glaubwürdigen und schlüssigen Vorbringen des Zeugen in der mündlichen Verhandlung. Auch seine Darstellung über die technische Sendungsabwicklung, welche vom Verein auch nicht bestritten wurde, legt dies nahe. Das diesbezügliche Vorbringen des Vereins in der Verhandlung, dass RTV die Möglichkeit gehabt habe, die zugelieferte Sendung vorher zu sichten und auf die Vereinbarkeit mit dem Rundfunkrecht zu prüfen, ist daher widersprüchlich, da die technische Sendungsabwicklung, die eine Kenntnisnahme der „AUF1TV“-Inhalte erst im Nachhinein ermöglichte, seitens des Vereins nicht bestritten wurde. Es wurde auch nicht vorgebracht, dass die auszustrahlenden Inhalte RTV vorab (auf einem anderen Kommunikationsweg) übermittelt wurden.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 219/2022, iVm § 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### **4.2. Verletzung des § 3 Abs. 1 AMD-G**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

#### ***„Begriffsbestimmungen***

**§ 2.** *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

[...]

*15. Fensterprogramm: ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm, das im Rahmen eines von einem anderen Rundfunkveranstalter veranstalteten Programms (Rahmenprogramm), welches den überwiegenden Teil der Sendezeit in Anspruch nimmt, ausgestrahlt wird;*

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

17. Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet;

[...]

20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

[...]

28b. redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;

[...]

39. Weiterverbreitung: der Empfang und die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übertragung von für die Allgemeinheit empfangbaren Fernsehprogrammen auf drahtlosem terrestrischem Weg oder in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen oder über Satellit. Als Weiterverbreitung gilt auch die Übertragung eines Rahmenprogramms, sofern die Dauer der darin eingefügten Fensterprogramme den Zeitraum von insgesamt 120 Minuten täglich nicht überschreitet oder die Einfügung regionaler Sendungen des Österreichischen Rundfunks (§ 3 Abs. 2 ORF-G) in bundesweit ausgestrahlte Programme des Österreichischen Rundfunks durch einen Kabelnetzbetreiber;

[...]“

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

### **„Niederlassungsprinzip**

**§ 3.** (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in

*Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

[...]“

§ 2 Z 15 iVm 16 AMD-G definiert ein Fensterprogramm als audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, das von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendepplans bereitgestellt wird, dies zeitlich begrenzt im Rahmen eines von einem anderen Rundfunkveranstalter veranstalteten Programms (Rahmenprogramm), welches den überwiegenden Teil der Sendezeit in Anspruch nimmt.

Mediendienstanbieter ist die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (vgl. § 2 Z 20 AMD-G). Fernsehveranstalter im Sinne des § 2 Z 17 AMD-G schließlich ist wer Fernsehprogramme schafft, zusammenstellt und verbreitet (bzw. durch Dritte verbreiten lässt). § 2 Z 28b AMD-G wiederum definiert den Begriff der redaktionellen Verantwortung als die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch bei Fernsehprogrammen hinsichtlich ihrer Bereitstellung anhand eines chronologischen Sendepplans.

Gemäß § 2 Z 30 AMD-G ist eine Sendung ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendepplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein.

Gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G bedarf einer Zulassung durch die Regulierungsbehörde, wer unter anderem terrestrisches Fernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist, wobei sich aus dem Vereinsregister ergibt, dass der Verein in Wien niedergelassen ist.

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die vom Verein gestalteten „AUF1TV“-Inhalte in eigener redaktioneller Verantwortung des Vereins gesendet wurden oder ob diese lediglich eine Programmmulieferung für das RTV-Programm darstellten, die von RTV im Programm „RTV“ unter eigener redaktioneller Verantwortung von RTV integriert wurden.

Zu prüfen ist daher, ob die jedenfalls im Zeitraum vom 16.03.2023 bis zum 28.11.2022 über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ von Montag bis Freitag im Umfang von täglich dreimal je 30 Minuten und Samstag und Sonntag im Umfang von je 90 Minuten gesendeten audiovisuellen Inhalte des Vereins unter den Begriff eines Fensterprogramms gemäß § 2 Z 15 AMD-G zu subsumieren sind.

Unbestritten ist, dass die „AUF1TV“-Inhalte des Vereins in den genannten zeitlichen Fenstern auf dem Programmplatz von RTV jedenfalls während der festgestellten Periode auf der Grundlage eines Sendepplans bzw. Programmschemas (vgl. dazu vereinbarte zeitliche Fenster) bereitgestellt bzw. ausgestrahlt wurden.

Der Hinweis des Vereins in seiner Stellungnahme vom 12.12.2022 unter Bezugnahme auf § 2 Z 17 letzter Satz („Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter

verbreitet ...“) iVm Z 39 AMD-G, dass die Dauer der zur Verfügung gestellten und ausgestrahlten Inhalte den Zeitraum von insgesamt 120' täglich nicht überschritten hat, übersieht, dass es sich hier jedenfalls nicht um eine Weiterverbreitung im Sinne von § 2 Z 39 AMD-G, sondern um eine originäre Ausstrahlung gehandelt hat, wie sich unzweifelhaft aus dem Sachverhalt ergibt. Unter den Begriff der Verbreitung fällt nämlich die „originäre“ im Sinne der erstmaligen Übertragung von Fernsehprogrammen über Terrestrik, Satellit, Kabel- oder sonstige elektronische Kommunikationsnetze. In Zusammenschau mit § 2 Z 17 AMD-G ist die Verbreitung eines Programms ein wesentliches Tatbestandsmerkmal des Vorliegens der „Veranstaltung“ eines Fernsehprogramms (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 454 sowie 455f).

Zur Beurteilung des Vorliegens eines Fensterprogramms iSd § 2 Z 15 iVm 16 AMD-G ist zunächst zu prüfen, ob die vom Verein zusammengestellten „AUF1TV“-Inhalte unter den Begriff einer Sendung im Sinne des § 2 Z 30 AMD-G subsumiert werden können. Eine Sendung ist dabei ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist. Der Begriff schließt dabei insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die gesendeten „AUF1TV“-Inhalte in der Regel unter dem Begriff „AUF1 Nachrichten“ (vgl. 2.4.) regelmäßig ausgestrahlt wurden und mit klassischen Nachrichtensendungen vergleichbar waren. Die KommAustria geht daher im vorliegenden Fall unzweifelhaft davon aus, dass es sich bei den inkriminierten „AUF1TV“-Inhalten um Sendungen iSd § 2 Z 30 AMD-G gehandelt hat.

Soweit der Verein in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 12.12.2022 vorbrachte, er habe an RTV „Videos“ übermittelt und nicht alle vom Verein produzierten Videos, sondern nur Teile davon seien in das Fernsehprogramm von RTV übernommen worden, ist zunächst festzuhalten, dass es für die Subsumption der übermittelten Videos unter den Sendungsbegriff des § 2 Z 30 AMD-G unmaßgeblich ist, ob diese Inhalte die vom Verein auf dem eigenen Abrufdienst bereitgestellten Videos umfassen oder ob es sich um „originäre“ Produktionen zur Ausstrahlung im Rahmen des Programms „RTV“ handelt. Darüber hinaus waren schon vor der Neuregelung des Sendungsbegriffs durch die Novelle des AMD-G (BGBl Nr. I 150/2020) an das Tatbestandsmerkmal der „bewegten Bilder“ keine überschießenden Anforderungen zu stellen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 451). Die zitierte Fassung des § 2 Z 30 AMD-G, deren Novellierung in Folge des Urteils des EuGH in der Sache „New Media Online GmbH“ (EuGH 21.10.2015, C-347/14) vorgenommen wurde, nahm eine weitere Präzisierung dahingehend vor, dass eine Anforderung an die Mindestdauer einer Sendung explizit verneint wurde, ebenso wurde die Aufzählung von Sendungsarten dergestalt ergänzt, dass auch „Videoclips“ in den Geltungsbereich der Bestimmung aufgenommen wurden. Aus diesem Vorbringen ist daher nichts für den Verein zu gewinnen, da prinzipiell jedwede Videos (Bewegtbild mit oder ohne Ton) von diesem Begriff erfasst sind.

Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass die vom Verein übermittelten „AUF1TV“-Inhalte Sendungen im Sinne des § 2 Z 30 AMD-G dargestellt haben, die für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendepfades bereitgestellt wurden, womit die Kriterien für das Vorliegen eines Fernsehprogramms (vgl. § 2 Z 16 AMD-G) erfüllt waren.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, war Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Verein und RTV, dass Ersterer in bestimmten vordefinierten Zeitzonen selbst ausgesuchte bzw. zusammengestellte „AUF1TV“-Inhalte RTV zur Übertragung übermittelt, wofür ein Entgelt in der Höhe von EUR XXX seitens des Vereins entrichtet wurde.

Wie oben angeführt, ist Fernsehveranstalter gemäß § 2 Z 17 AMD-G wer Fernsehprogramme schafft, zusammenstellt und verbreitet (bzw. verbreiten lässt). Neben der Schaffung – konkret der eigenständigen Programmschöpfung – und der Verbreitung nennt das Gesetz als drittes Merkmal die Zusammenstellung von Inhalten. Der Bundeskommunikationssenat (BKS) hat ausgesprochen, dass für die Qualifikation als Rundfunkveranstalter das Kriterium des Zusammenstellens des Programms wesentlich ist, da ein Rundfunkveranstalter nicht verpflichtet sein kann, sämtliche Sendungen durch Eigenproduktion zu schaffen (vgl. BKS 31.08.2008, 611.009/0002-BKS/2008). Das Zusammenstellen von Programm umfasst jene Handlungen des Fernsehveranstalters, die unter dem Begriff „Programmhoheit“ zusammengefasst werden können. Konkret fällt darunter die redaktionelle (Letzt-)Entscheidung, welche (eigen- bzw. fremdproduzierten) Inhalte tatsächlich im Rahmen des Fernsehprogramms verbreitet werden (BKS 15.11.2011, 611.196/0015-BKS/2011).

Oberbegriff für Fernsehveranstalter und andere Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten ist jener des Mediendienstanbieters, nämlich jener (juristischen oder natürlichen) Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (§ 2 Z 20 AMD-G). Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wiederum wurde durch die AMD-G-Novelle BGBl. Nr. I 150/2020 in § 2 Z 28b AMD-G explizit als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes geregelt, und präzisiert insoweit die Rolle des das Fernsehprogramm zusammenstellenden Mediendienstanbieters. Mit dieser Definition wird – jenseits der rechtlichen Verantwortung – nach Ansicht der KommAustria bei der Zuordnung der redaktionellen Verantwortung auch stark auf ein faktisches Moment („wirksame Kontrolle“) bei der Auswahl und Übertragung der jeweiligen Inhalte abgestellt.

Gegenstand der Vereinbarung zwischen RTV und dem Verein war die Ausstrahlung von vom Verein produzierten „AUF1TV“-Inhalten ohne jegliche inhaltliche Vorgabe. Weiters wurden die vom Verein zusammengestellten Inhalte unmittelbar vor Ausstrahlung um 19:30 Uhr automatisiert ins Verbreitungsnetz eingespeist. Aufgrund der fast zeitgleichen Übermittlung und Einspeisung der mindestens halbstündigen Inhalte ist darauf zu verweisen, dass es RTV schon rein faktisch nicht möglich war, die Inhalte vorab – also vor Ausstrahlung – zu sichten, was insoferne der Vereinbarung entsprach, als – wie auch vom Verein unbestritten – es keine inhaltlichen Einschränkungen, sondern lediglich der Technik geschuldete Vorgaben wie Puffer gab. Aufgrund dieses Ablaufs war nach Ansicht der KommAustria schon a priori ausgeschlossen, dass RTV in dieser Hinsicht die Zusammenstellung des Programms in eigener redaktioneller Verantwortung vorgenommen hat. Daraus folgt aus Sicht der KommAustria zwingend, dass die Auswahl und Zusammenstellung, welche Beiträge konkret ausgestrahlt wurden, ausschließlich dem Verein oblag, der somit die faktische Kontrolle über das Gesendete innehatte. Im Sinne der dargelegten Definition der redaktionellen Verantwortung ist insoweit auch unbeachtlich, dass RTV regelmäßig – wie behauptet – eine nachträgliche Sichtung der verfahrensgegenständlichen Inhalte hinsichtlich Diskriminierung vorgenommen hat.

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass nach übereinstimmenden Aussagen des Vereins und RTV der Verein für die Ausstrahlung der Beiträge ein Entgelt in Höhe von EUR XXX pro Woche an RTV als Anteil an den Verbreitungskosten entrichtet hat.

Wenn sich der Verein im Zuge der mündlichen Verhandlung darauf berief, dass RTV nach eigenen Aussagen mit anderen regionalen Sendern in der Vergangenheit ebensolche Vereinbarungen über Magazinsendungen getroffen habe und die Aufgabenteilung in diesen Fällen nicht anders ausgesehen habe als mit dem Verein, so ist dem entgegenzuhalten, dass diese Vereinbarungen nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Zusammenfassend steht für die KommAustria somit zweifelsfrei fest, dass unter Berücksichtigung aller dargelegten Umstände der Verein während den festgestellten Zeiten die redaktionelle Verantwortung im Sinne des § 2 Z 28b AMD-G für die inkriminierten „AUF1TV“-Inhalte trug und als Mediendienstanbieter eines Rundfunkprogramms, konkret als Fernsehveranstalter, der ein Fensterprogramms im Sinne des § 2 Z 15 AMD-G bereitstellt, zu qualifizieren war. Der Verein hat insofern jedenfalls im Zeitraum von 16.03.2022 bis 28.11.2022 ein Fensterprogramm von Montag bis Freitag im Umfang von täglich dreimal je 30 Minuten und Samstag und Sonntag je 90 Minuten im Rahmen des von RTV auf Grundlage des Bescheides der KommAustria vom 12.12.2019, KOA 4.415/19-003, über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ übertragenen Fernsehprogramms „RTV“ ausgestrahlt, ohne gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G über eine erforderliche Zulassung zu verfügen, weshalb eine Rechtsverletzung festzustellen war (vgl. Spruchpunkt 1.).

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Bei einer Verletzung des § 3 Abs. 1 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme der sich am Markt befindlichen Rundfunkveranstalter – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des AMD-G ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern. Die KommAustria geht jedoch davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Verpflichtung des § 3 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Gegenständlich ist zu berücksichtigen, dass der Verein noch nie als Veranstalter eines zugelassenen Programms gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G tätig geworden ist. Er ist zwar aufgrund seiner Anzeige als Anbieter eines Abrufdienstes bei der Behörde im Verzeichnis der Mediendienstanbieter gelistet, diesbezüglich ist jedoch auf die viel strengeren Anforderungen, die die Darlegung und Glaubhaftmachung verschiedener Umstände erfordern, im Rahmen eines Zulassungsverfahrens zu verweisen. Diese Angaben sind – etwa im Gegensatz zu Mediendienstanbietern, die § 3 Abs. 1 AMD-G verletzen, weil ihre Zulassung ausgelaufen ist und sie ohne Zulassung senden – bei der Behörde nicht verfügbar bzw. wurden nicht wenigstens in einem früheren Zusammenhang geprüft.

Darüber hinaus ist auf die Länge des festgestellten Verstoßes (März bis November 2022) zu verweisen.

Vor diesen Hintergründen erachtet die KommAustria den gegenständlichen Rechtsverstoß als schwerwiegend (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/23-016“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. April 2023

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)